

# Schiedsgerichtsordnung (SGO)

Stand: 26. 10. 2005

## § 1 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über Proteste gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Organe der Schachjugend Schleswig-Holstein.

## § 2 Protestbefugnis

- (2) Protest darf nur die von einer Entscheidung oder Maßnahme nachteilig betroffene Person oder Organisation gegen diese einlegen.
- (3) Ein von nicht protestbefugten Personen oder Organisationen eingelegter Protest muss als „nicht von einem Protestbefugten eingelegter Protest“ abgewiesen werden.

## § 3 Protestfrist

- (1) Die Protestfrist beträgt 10 Tage.
- (2) Die Protestfrist beginnt mit Kenntniserlangung von der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme durch den Protestführer.
- (3) Kenntniserlangung gilt spätestens zum Zeitpunkt der ersten Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme
  - im „Schach in Schleswig-Holstein“ (SSH) oder
  - auf den Internetseiten der Schachjugend Schleswig-Holstein ([www.sjsh.de](http://www.sjsh.de)) oder,
  - schriftlich oder mündlich gegenüber dem Protestführer als erlangt.
- (4) Ein nach Ablauf der Protestfrist eingelegter Protest muss als „nicht fristgerecht eingelegter Protest“ abgewiesen werden.

## § 4 Protestform

- (1) Proteste sind schriftlich einzulegen.
- (2) Proteste sind zu begründen.
- (3) Proteste sind beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einzulegen.
- (4) Proteste sind vom Protestführer im Original und in Abschriften eigenhändig zu unterschreiben.
- (5) Proteste sind vom Protestführer eindeutig als Original zu kennzeichnen.
- (6) Abschriften der Protestschrift sind eindeutig als solche zu kennzeichnen

- (1) Proteste sind vom Protestführer im Original gemeinsam mit sechs vollständigen Abschriften per Einschreiben an die Adresse des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu senden. Ersatzweise per E-Mail: [vorstandsg@sjsh.de](mailto:vorstandsg@sjsh.de)
- (2) Proteste sind vom Protestführer in acht vollständigen Abschriften an den 1. Vorsitzenden der Schachjugend Schleswig-Holstein zu senden, ersatzweise kann die vollständige Protestschrift per E-Mail an den Vorstand der Schachjugend Schleswig-Holstein gesendet werden; [vorstand@sjsh.de](mailto:vorstand@sjsh.de).
- (9) Proteste sind vom Protestführer in einer vollständigen Abschrift an den Präsidenten des Schachverbandes Schleswig-Holstein zu senden.
- (10) Ein Protest kann als „nicht formgerecht eingelegerter Protest“ abgewiesen werden, sobald die Protestform in mindestens einem Punkt verletzt wird.

## **§ 5 Protestgebühr**

- (1) Die Protestgebühr beträgt 50,-- €. Gebühren der Vorinstanz werden angerechnet.
- (2) Die Protestgebühr wird mit dem Posteingang des Protestes im Original beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes fällig.
- (3) Die Protestgebühr ist auf ein Konto der Schachjugend Schleswig-Holstein einzuzahlen.
- (4) Die Protestgebühr muss binnen dreier Tage nach Ablauf der Protestfrist auf einem Konto der Schachjugend Schleswig-Holstein wertgestellt sein.
- (5) Ein Protest muss als „nicht fristgerecht eingelegerter Protest“ abgewiesen werden, sofern der Zahlungseingang nicht rechtzeitig erfolgt.
- (6) Der Protestschrift ist im Original ein Einzahlungsbeleg über die Protestgebühr zugunsten eines Kontos der Schachjugend Schleswig-Holstein beizufügen, ersatzweise ist der Einzahlungsbeleg vor Ablauf der Protestfrist per Einschreiben an die Adresse des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu senden.
- (7) Ein Protest kann abgewiesen werden, sofern der Einzahlungsbeleg nicht rechtzeitig auf den Postweg gebracht wurde.
- (8) Die Protestgebühr verfällt zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein, sofern der Protest gemäß den Regelungen dieser Ordnung abgewiesen werden muss.
- (9) Die Protestgebühr wird dem Protestführer in voller Höhe erstattet, sofern dem Protest bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
- (10) Die Protestgebühr muss anteilig dem Protestführer erstattet werden und anteilig zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein verfallen, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
- (11) Der zugunsten der Schachjugend Schleswig-Holstein verfallende Anteil darf die, durch die Arbeit des Schiedsgerichtes anfallenden, Kosten nicht unterschreiten, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes betreibt das Verfahren mit dem Ziel einer möglichst zügigen Entscheidungsfindung durch das Schiedsgericht.

- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann neben dem Protestführer, Vorstandsmitglieder der Schachjugend Schleswig-Holstein sowie Dritte aus sachdienlichen Gründen am Verfahren beteiligen.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann die am Verfahren Beteiligten unter Fristsetzung zur Abgabe von schriftlichen Erklärungen verpflichten.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann die Verletzung gesetzter Fristen zum Nachteil der Säumigen würdigen.
- (5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann Säumigen eine Nachfrist zur Erfüllung ihrer Pflichten einräumen.
- (6) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss dem Protestführer beim ersten Versäumen einer Frist einmalig eine Nachfrist von drei Tagen einräumen.
- (7) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss einen Protest ohne weitere Sachprüfung abweisen, sofern der Protestführer wiederholt fristsäumig wird.
- (8) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss den Protestführer mit der Nachfristsetzung ausdrücklich über die zwingende Abweisung des Protestes bei erneuter Fristverletzung hinweisen.

## **§ 7 Rechtliches Gehör**

- (1) Den Beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Den Beteiligten sind alle eingegangenen Stellungnahmen zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes bestimmt die Zahl der jeweils durch Beteiligte einzureichenden Abschriften.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann Beteiligte unter Fristsetzung dazu auffordern, auf einen Schriftsatz zu erwidern.

## **§ 8 Entscheidungsfindung**

- (1) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes leitet alle eingehenden Schriftsätze unverzüglich den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes setzt sich mit den Beisitzern zum Zwecke der Beratung in Verbindung.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet über den weiteren Aufklärungsbedarf des Sachverhaltes.
- (4) Das Schiedsgericht kann in Ausnahmefällen eine mündliche Verhandlung ansetzen.
- (5) Das Schiedsgericht entscheidet nach ausreichender Aufklärung des Sachverhaltes mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder über den Protest.
- (6) Das Schiedsgericht kann bei ausdrücklicher Zustimmung des Protestführers über einzeln in der Protestschrift aufgedieberte Punkte des Protestes gesonderte Entscheidungen treffen.
- (7) Das Schiedsgericht muss über die Beratung und Abstimmungsergebnisse Stillschweigen bewahren.

## **§ 9 Entscheidung**

- (1) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes beinhaltet ausschließlich die Aufhebung der angegriffenen Entscheidung oder Maßnahme oder deren Bestätigung.
- (2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes schließt weitergehende Maßgaben zur Sache aus.
- (3) Aufgehobene Entscheidungen oder Maßnahmen werden zur erneuten Entscheidung oder Maßnahme an ihren ursprünglichen Träger zurück verwiesen.
- (4) Die getroffene Entscheidung ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes hat die Entscheidung zusammen mit der Begründung dem Vorstand der Schachjugend Schleswig-Holstein sowie dem Präsidenten des Schachverbandes Schleswig-Holstein bekannt zu geben.
- (6) Der Protestführer kann gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts innerhalb von 10 Tagen Einspruch beim Schiedsgericht des Schachverbandes Schleswig-Holstein einlegen, dessen Kosten der Protestführer beim Unterliegen in voller Höhe trägt.

## **§ 10 Kosten**

- (1) Das Schiedsgericht trifft eine Kostenentscheidung.
- (2) Das Schiedsgericht kann dem Protestführer die Kostenübernahme auferlegen, sofern dem Protest nicht bezüglich aller angegriffener Entscheidungen und Maßnahmen stattgegeben wird.
- (3) Eine weitergehende Kostenerstattung über die Erstattung der Protestgebühr hinaus ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Rücknahme des Protestes**

- (1) Der Protestführer kann den Protest bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zurücknehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes stellt das Verfahren nach der Rücknahme des Protestes ein.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes muss alle angefallenen Kosten dem Protestführer des zurückgezogenen Protestes auferlegen.
- (4) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann nach billigem Ermessen über die teilweise oder vollständige Erstattung der Protestgebühr an den Protestführer eines zurückgezogenen Protestes entscheiden.

## **§ 12 Vorläufige Maßnahmen**

- (1) Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann vorläufige Maßnahmen anordnen.
- (3) Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes kann auf die Übersendung eines Einzahlungsbelegs über die Protestgebühr zugunsten eines Kontos der Schachjugend Schleswig-Holstein verzichten, sofern die Protestgebühr vor dem Posteingang des Protestes auf dem Konto gutgeschrieben ist.

### **§ 13 Ergänzende Geltung der ZPO**

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach unverschuldeter Fristversäumung.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Die Schiedsgerichtsordnung der Schachjugend Schleswig-Holstein tritt am 12.6.2005 in Kraft. Sie ist am 11.6.2005 auf der außerordentlichen Jugendversammlung der Schachjugend Schleswig-Holstein verabschiedet worden.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung wird mit SGO abgekürzt.